



# Rechtliches rund um die interkulturelle Schule

Was müssen öffentliche Schulen im Umgang mit verschiedenen Kulturen und sozialer Vielfalt beachten?  
Antworten auf mögliche Beispiele aus dem Schulalltag.

Öffentliche Schulen sind unmittelbar dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV und dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV unterstellt. Der Staat hat immer eine Aufsichtspflicht und muss garantieren, dass das Diskriminierungsverbot eingehalten wird (Art. 62 Abs. 2 BV). Wird nachgewiesen, dass die öffentlichen Schulen ihren Pflichten nicht nachkommen, so haften sie nach der Staatshaftung.

## **Eine Schülerin der 6. Klasse malt auf ihr eigenes Heft Hakenkreuze. Was sind die rechtlichen Folgen davon?**

Der Antirassismus-Artikel Art. 261<sup>bis</sup> StGB verbietet die öffentliche Verbreitung von Ideen, die zu Rassenhass oder Diskriminierung anstiften. Weiter verbietet er das Zeigen von rassistischen oder fremdenfeindlichen Gesten und Symbolen. Das Hakenkreuz fällt je nach Kontext unter diese Bestimmungen. Jedoch ist es fraglich, ob das Malen auf ein persönliches Schulheft als öffentliche Handlung bezeichnet werden kann. Gemäss dem Bundesgericht gilt als öffentliche Handlung nur diejenige Handlung, welche an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet ist beziehungsweise wahrgenommen wird (BGE 130 IV 111). Es kommt also darauf an, ob die Handlung im privaten Rahmen erfolgte oder in einem unbekannteren Umfeld erfolgte. Schulklassen sind meistens nicht sehr gross und es handelt sich um einen vertrauten Personenkreis. Die Zeichnung auf dem Heft ist nur für die Personen aus der spezifischen Klasse sichtbar. Es lässt sich also sagen, dass die Schülerin sich dabei nicht strafbar gemacht hat, da ihre Handlung nicht öffentlich war. Öffentlich wäre es, wenn die Schülerin das Hakenkreuz auf Schulflyer gezeichnet hätte, welche dann in der Schule verbreitet würden. Bei dieser Handlung hätte sie sich nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB strafbar gemacht. Lehrpersonen sollten aber in jedem Fall entschieden dagegen einschreiten, um Antisemitismus zu verhindern. Zu beachten ist, dass bei Kindern die Strafmündigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Jugendstrafgesetzbuch (JStG) geprüft werden muss, zumal sich Kinder erst ab dem 10. Altersjahr strafbar machen. In der 6. Klasse sind die Schülerinnen und Schüler durchschnittlich zwölf Jahre alt, weswegen die Schülerin hier strafmündig wäre.

## **Wie muss ich als Lehrperson reagieren, wenn nationalsozialistische Ausdrücke im Unterricht verwendet werden?**

Werden nationalsozialistische oder andere ähnliche Aussagen im Unterricht getätigt, dann sollte die Lehrperson

den Vorfall bei der Schulleitung melden. In dieser Situation besteht wie erwähnt keine öffentliche Handlung, da die Klasse ein vertrautes Umfeld darstellt, weil man jede Mitschülerin und Mitschüler täglich sieht. Die Handlung fällt also nicht unter Art. 261<sup>bis</sup> StGB und keiner kann Anzeige erstatten. Trotzdem ist es wichtig, dass die Lehrpersonen eine sichere und inklusive Lernumgebung gewährleisten. Zudem wird empfohlen, Präventionsarbeit im Unterricht zu leisten.

## **Die Klasse befindet sich auf einer Schulreise. Ein Sekundarschüler schreit im Zug rassistische Beleidigungen umher. Er beleidigt einen Mitschüler als «Scheiss N\*\*\*\*». Hat dies rechtliche Konsequenzen?**

Solche Äusserungen fallen unter Art. 261<sup>bis</sup> StGB, weil dieser Artikel die öffentliche Verbreitung von rassistischen oder fremdenfeindlichen Ideen oder Hasspropaganda verbietet. In diesem Fall ist das Kriterium der Öffentlichkeit erfüllt, da sich in Zügen viele andere Fahrgäste befinden, welche in keiner Beziehung mit dem Schüler stehen. Der Schüler macht sich also nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB strafbar.

Jede Person, welche von der rassendiskriminierenden Handlung Kenntnis erlangt, ist zu einer Strafanzeige berechtigt (Art. 301 StPO). So kann in diesem Fall der Mitschüler, der beleidigt wurde, die Tat anzeigen, aber auch alle Fahrgäste, welche die Äusserung vernommen haben. In jedem Fall aber sollte die Lehrperson den Fall bei der Schulleitung melden. Weiter kann die betroffene Person mittels zivilrechtlicher Klage eine Entschädigung verlangen. Denn bei einer solchen Aussage kommt es zu einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB, da der Schüler herabgesetzt und erniedrigt wird. Es ist möglich, das strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren zusammen einzuleiten.

## **Was sind die rechtlichen Folgen, wenn während der grossen Pause ein Schweizer Schüler von Mitschülern als «Sauschweizer» bezeichnet wird?**

Auch Schweizerinnen und Schweizer können von Rassismus betroffen sein. In diesem Fall wird der Schweizer Schüler auf dem Pausenhof erniedrigt durch die Beleidigung. Da sich auf dem Pausenhof eine grosse Anzahl an Schülerinnen und Schülern sowie teilweise auch Lehrpersonen befinden, handelt es sich um eine öffentliche Handlung. Diese Situation fällt ebenfalls unter Art. 261<sup>bis</sup> StGB. Jede Schülerin und jeder Schüler sowie auch jede Lehrperson kann Anzeige erstatten, wenn die rassistische Aussage vernommen wurde. Auch die Beleidigung «Sau-

schweizer» gilt als eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB. Der Betroffene kann hier ebenfalls auf dem Zivilweg auf Entschädigung klagen.

**An unserer Schule gilt die Regel, dass Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts keine Kopfbedeckungen (Mütze, Cap usw.) tragen. Was muss beachtet werden, wenn ein muslimischer Hijab oder eine jüdische Kippa getragen wird?**

Eine religiöse Kopfbedeckung muss von Schülerinnen und Schülern nicht ausgezogen werden. Denn sie drückt eine Verbundenheit mit der religiösen Überzeugung aus und gehört zur Privatsphäre. Dies sah auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus im Jahr 2011 so. Verbote seitens der Lehrpersonen beziehungsweise der Behörden sind unzulässig, ausser die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler möchte mit dem religiösen Kleidungsstück Propaganda betreiben beziehungsweise Druck auf seine Mitschülerinnen und Mitschüler ausüben. Art. 15 Abs. 2 BV schützt die Bekenntnisfreiheit, wobei alle äusseren Manifestationen des eigenen Glaubens darunterfallen. Der Schulunterricht wird durch die Kopfbedeckung nicht beeinträchtigt. Die Ordnung des Unterrichts bleibt trotz religiöser Bekleidung aufrecht. Zudem muss die Schule das religiöse Erziehungsrecht der Eltern über ihre Kinder gemäss Art. 303 ZGB bis zur religiösen Mündigkeit respektieren.

**Darf eine Lehrerin aus religiösen Gründen ihr Kopftuch während des Unterrichts tragen?**

Das Bundesgericht entschied im Jahr 1997 (BGE 123 I 296) in einem Fall in Genf, dass die Behörden das Tragen von religiöser Kleidung verbieten darf, da durch diese Art von Bekleidung die Neutralität der Schule verletzt sei. Dies wurde auch durch den Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte (EGMR) im Jahr 2001 unterstützt. Gemäss Art. 9 EMRK verstösst aber das Kopftuchverbot gegen die Religionsfreiheit der Lehrperson, die dies jedoch hinnehmen muss. Das Argument der Neutralität bleibt umstritten, da das Kopftuch heutzutage stark verbreitet ist und zum alltäglichen Strassenbild gehört.

Bei dieser Frage entsteht ein Konflikt zwischen den Interessen der Lehrperson als natürliche Person, welche Anspruch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 BV hat und den Interessen der Schulkinder (Art. 15 BV und Art. 19 BV), nicht religiös beeinflusst zu werden. Weiter steht das Interesse der öffentlichen Schule im Raum, seinen neutralen Bildungsauftrag nach Art. 62 Abs. 2 BV zu erfüllen. Das Interesse am Verbot des Tragens religiöser Kleidung ist überwiegend. Es ist jedoch auf den Einzelfall abzustellen. Denn es kommt darauf an, wie hoch die Intensität der Wirkung des Kleidungsstücks als religiöses Symbol ist und wie alt die Schulkinder sind. Denn je älter sie sind, desto mehr ist ihre Urteilsfähigkeit ausgebildet und desto weniger lassen sie sich beeinflussen.

**Darf ein muslimischer Schüler aus religiösen Gründen der Lehrerin den Händedruck verweigern?**

Das Verweigern des Händedrucks gegenüber Lehrerinnen fällt unter die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 2 BV). Der Bundesrat lehnte eine Motion für eine gesetzliche Grundlage für den Handschlag ab. Aber es gibt ein öffentliches Interesse an der Integration und am reibungslosen Ablauf des Schulalltags. Je nachdem kann sich die Schule also auf die Integration der Ausländerinnen und Ausländer nach Art. 53 Abs. 1 und Abs. 4 AIG und auf die Gleichstellung von Mann und Frau im Sinne von Art. 8 Abs. 3 BV berufen, wenn die Schulbehörde eine Verpflichtung zum Händedruck auferlegen möchte.

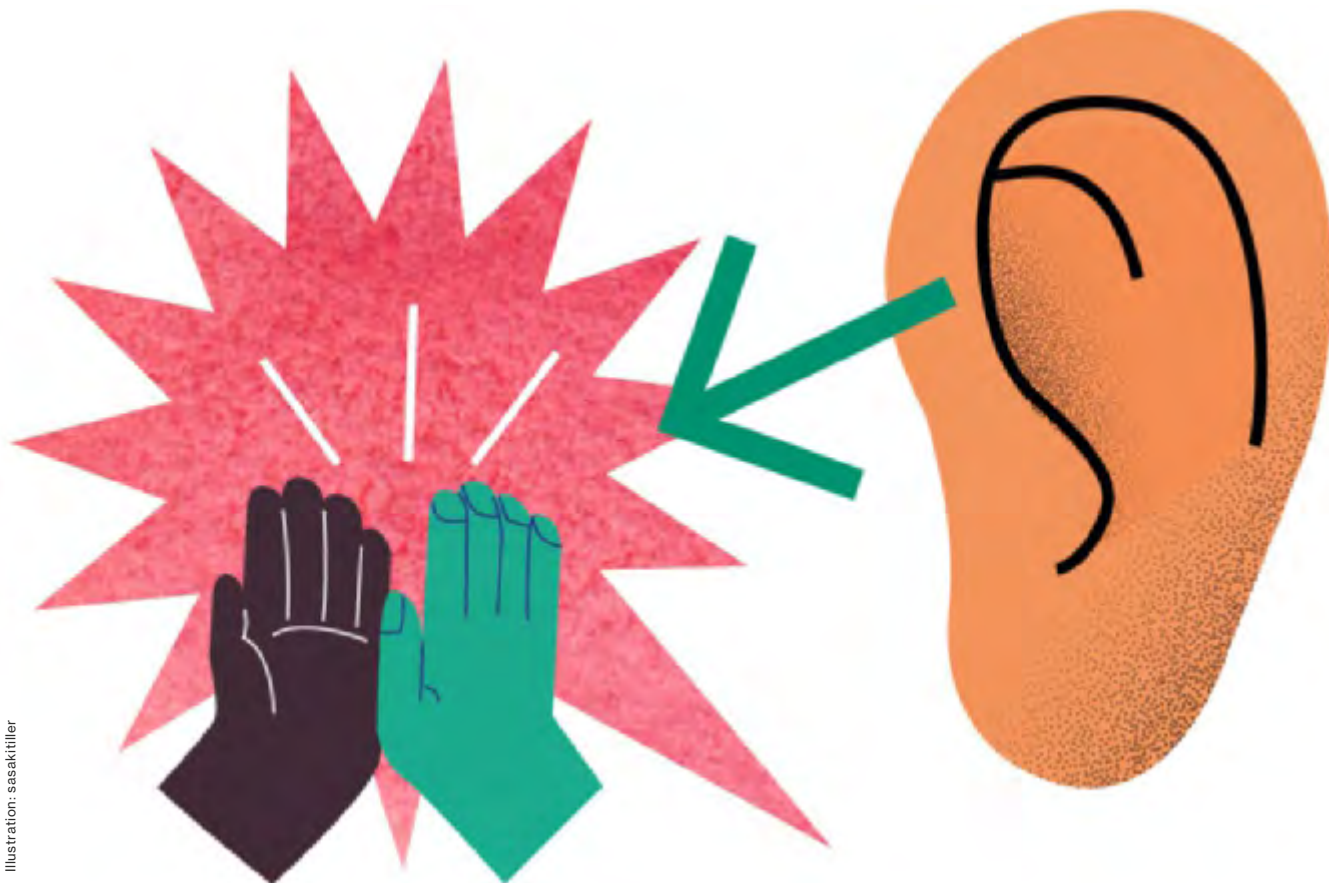


Illustration: sasakifüller

## Wie geht man damit um, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Religion nicht am Schwimmunterricht teilnehmen will?

Der Schwimmunterricht ist obligatorisch für alle Schülerinnen und Schüler. Das Bundesgericht argumentiert in dieser Situation, dass das öffentliche Interesse der Integration beziehungsweise der sozialen Einbindungsfunktion gewichtiger ist als das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Urteil 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013). Es müssen aber Burkinis für muslimische Mädchen gestattet werden. Die Änderung der Rechtsprechung erfolgte im Jahr 2008 aufgrund der veränderten sozialen Bedingungen. Die Integration ist in der heutigen Gesellschaft immer mehr ins Gewicht gefallen. Im Kanton Solothurn ist die Förderung der Integration von allen Mitschülerinnen und Mitschülern in §120 Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 verankert. Das Schwimmen wird zudem als eine wichtige Fähigkeit des Menschen angesehen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kantone alle Dispensationsgesuche aus religiösen Gründen ablehnen müssen, vielmehr erhalten sie dadurch einen Spielraum. Wichtig ist nur, dass alle religiösen Gesuche analog abgelehnt oder angenommen werden, damit keine Religion benachteiligt wird.

## Müssen Gesuche um Schuldispens für religiöse Feste angenommen werden?

Das Teilnehmen an religiösen Feiertagen wird zur Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 Abs. 2 BV gezählt. Ein Eingriff in dieses Grundrecht muss eine gesetzliche Grundlage haben, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Deswegen müssen Gesuche um Dispens von Schülerinnen und Schülern bei hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen mit religiösen Hintergründen zwingend gewährt werden. Dies ist auch in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Solothurn (VV VSG) vom 5. Mai 1970 verankert und wird in den Richtlinien vom Volksschulamt des Kantons Solothurn aufgegriffen.

Beim Fasten gibt es jedoch eine Ausnahme. Den Schülerinnen und Schülern steht es zwar frei, aufgrund der Religion zu fasten, jedoch sind sie verpflichtet, im Unterricht zu erscheinen. Sie können gemäss der Handreichung des Schulportals Aargau vom Kochen im Hauswirtschaftsunterricht befreit werden, müssen dann aber andere hauswirtschaftliche Tätigkeiten erledigen.

DOMINIQUE ROCHAT  
stud. iur., Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

LINUS CANTIENI  
Dr. iur. Rechtsanwalt, kompassus ag